

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 365/13 B

L 14 R 908/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 RJ 180/03 (SG Köln)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. November 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 2013
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt K. , F. , beizuordnen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Das LSG Nordrhein-Westfalen hat im Urteil vom 12.7.2013 einen Anspruch der Klägerin auf Aufhebung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheids hinsichtlich einer Witwenrente nach dem FRG, die zusätzlich zu einer eigenen Altersrente auf der Basis von 25 Entgeltpunkten nach dem FRG gewährt worden war, verneint.
- 2 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil beim BSG Beschwerde erhoben und zu deren Durchführung Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten beantragt. Sie macht eine Divergenz und einen Verfahrensmangel geltend.

II

- 3 Der PKH-Antrag ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO). Denn die bereits von einem Rechtsanwalt erhobene und begründete Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt nicht die insoweit vorgeschriebenen formellen Voraussetzungen. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 121 Abs 1 ZPO).

III

- 4 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 15.11.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil sie die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan hat (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5 1. Die Klägerin hat eine Rechtsprechungsabweichung (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) nicht formgerecht bezeichnet.



- 6 Dazu sind entscheidungstragende Rechtssätze aus dem Berufungsurteil sowie aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*stRspr*, vgl. *BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17*). Nicht ausreichend ist hingegen, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge), denn nicht die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, sondern nur eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen ermöglicht die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f*).
- 7 Die Klägerin trägt hierzu vor, das Urteil "des Sozialgerichts" weiche von "den Entscheidungen des BVerfG vom 21.7.2010 zum Fremdrentengesetz" ab. Denn das BVerfG habe entschieden, dass § 22b Abs 1 S 1 FRG idF des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes (RVNG) vom 21.7.2004 und dessen rückwirkende Inkraftsetzung zum 7.5.1996 mit dem GG vereinbar seien, soweit hierdurch die Höhe solcher Hinterbliebenenrenten beschränkt werde, die allein auf Zeiten nach dem FRG beruhten und ohne die in § 22b Abs 1 S 1 FRG idF des RVNG vorgesehene Beschränkung noch nicht bestandskräftig geworden seien. Dagegen habe das LSG entschieden: "Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Gewährung einer Witwenrente. Die zu Gunsten der Klägerin anzurechnenden Entgeltpunkte nach dem FRG sind auf 25 zu begrenzen und vollständig im Rahmen der Versichertenrente der Klägerin zu berücksichtigen. Dabei ist § 22b FRG in der nunmehr geltenden Fassung anwendbar." Die Abweichung liege darin, dass das LSG § 22b Abs 1 S 1 FRG nF uneingeschränkt anwende und dabei unberücksichtigt lasse, dass die Klägerin die Witwenrente auf der Grundlage eines bestandskräftigen Rentenbescheids erhalten habe.
- 8 Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin zwar einen Rechtssatz aus einer Entscheidung des BVerfG (*s den Leitsatz des Beschlusses vom 21.7.2010 - BVerfGE 126, 369 = Orientierungssatz Nr 3 in SozR 4-5050 § 22b Nr 9*) wiedergegeben. Sie versäumt jedoch, dem einen tragenden abstrakt-generellen Rechtssatz aus der angefochtenen Entscheidung des LSG gegenüberzustellen. Vielmehr beschränkt sie sich insoweit auf die Wiedergabe des Ergebnisses des vom Berufungsgericht entschiedenen Einzelfalls (Subsumtionsergebnis) und macht geltend, das LSG sei dazu nur deshalb gelangt, weil es einen wesentlichen Umstand unberücksichtigt gelassen und sich zu Unrecht auf eine Entscheidung des BSG gestützt habe. Eine Abweichung des LSG im Rechtsgrundsätzlichen ist damit nicht dargetan; der Vortrag geht über eine (unbeachtliche) Subsumtionsrüge nicht hinaus. Das gilt sowohl für die Argumentation zur Anwendung des § 22b Abs 1 S 1 FRG nF (*unter 2. der Beschwerdebegründung*) als auch für diejenige zu § 300 Abs 2 SGB VI (*aaO unter 3.*).
- 9 2. Auch ein Verfahrensmangel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) ist nicht ordnungsgemäß bezeichnet.



- 10 Hierfür müssen die tatsächlichen Umstände, welche den geltend gemachten Verfahrensverstoß begründen sollen, substantiiert und schlüssig dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff*).
- 11 Die Klägerin rügt insoweit, das LSG habe die Sache nicht dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorgelegt; hierdurch sei der Grundsatz des gesetzlichen Richters verletzt, weil "das letztinstanzliche Gericht eine Frage, die sich im Inlandsprozess stellt und die europarechtliche Relevanz hat, dem Europäischen Gerichtshof vorlegen" müsse. Damit macht sie sinngemäß eine Verletzung der Verpflichtung zur Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art 267 AEUV durch das LSG geltend. Ihr Vorbringen enthält jedoch keine schlüssige Darstellung eines solchen Verfahrensmangels. Insbesondere hat sie nicht aufgezeigt, weshalb - als grundlegende Voraussetzung dieser Vorlageverpflichtung - die Entscheidung des LSG nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden kann. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist die Anfechtung von Entscheidungen eines nationalen Gerichts mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts auch dann möglich, wenn die Anfechtung nur nach vorheriger Zulassungserklärung durch das oberste Gericht geprüft werden kann (*EuGH vom 4.6.2002 - C-99/00 <Lyckeskog> - Slg 2002, I-4839 = Juris RdNr 16, zur inhaltsgleichen Vorschrift des Art 234 EG*). Außerdem hat die Klägerin nicht verdeutlicht, weshalb sich im vorliegenden Verfahren die Frage nach der Auslegung des Gleichheitsgrundsatzes der "Europäischen Charta für Grundrechte" - gemeint ist offenbar die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (*EuGRCh - konsolidierte Fassung, Amtsblatt EU Nr C 326 vom 26.10.2012, S 391*) - überhaupt stellt. Voraussetzung hierfür wäre, dass der Anwendungsbereich der EuGRCh eröffnet ist (*Art 51 Abs 1 S 1 EuGRCh*). Aus welchen Gründen dies hier der Fall sein soll, hat die Klägerin nicht dargelegt (*s hierzu Senatsurteil vom 20.7.2011 - B 13 R 40/10 R - Juris RdNr 34 sowie BVerfG Urteil vom 24.3.2013 - 1 BvR 1215/07 - NJW 2013, 1499 RdNr 88, 91*).
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

